

Haupt- und Finanzausschuss	03.03.2015
----------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	085/2015-2
Stand	20.01.2015

Betreff Mitteilung zur Frage betr. Straßenaufbrüche im öffentlichen Straßenland und deren Ausgleich für die Wertminderung

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 21.01.2014 stellte Herr Gilles zwei Einwohnerfragen zur Veranschlagung von Einnahmen als Ausgleich für Wertminderungen resultierend aus Aufbrüchen im öffentlichen Straßenland.

In der Sitzung des Rates am 30.01.2014 wurden die Einwohnerfragen beantwortet. In schriftlicher Form wurden die Antworten Herrn Gilles am 10.03.2014 mitgeteilt. Zugleich wurde zugesichert, die Vorgehensweise zur Feststellung und Durchsetzung von Ansprüchen aus Wertminderung zu prüfen und das Ergebnis den zuständigen Gremien mitzuteilen. Dem Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften wurden in dessen Sitzung am 29.04.2014 weitere Ermittlungsergebnisse mitgeteilt (siehe Vorlage Nr. 295/2014-2).

Zwischenzeitlich konnten folgende zusätzlichen Informationen recherchiert werden:

- Eine Kommune hat in den Jahren 1994 und 2005 Gutachten über die Folgewirkungen von Straßenschäden durch Aufbrüche in Auftrag gegeben. Die Gutachter kommen zu dem Ergebnis, dass zusätzliche Straßenbaulastträgerkosten entstehen, die die grundsätzliche Forderung der Kommunen nach einem Ablösebetrag für die Folgeschäden von Aufgrabungen begründen.
- Die Erhebung eines Ablösebetrages für die Bereiche Strom, Gas und Wasser wird allerdings für rechtlich unzulässig gehalten, solange ein solches Entgelt nicht klar und eindeutig als Ausnahme vom Nebenleistungsverbot in der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) bzw. der Konzessionsabgabenanordnung (KAE) zugelassen wird.
- Daraufhin wurde die Landesregierung gebeten, im Rahmen ihrer Möglichkeiten darauf hinzuwirken, dass klare Regelungen zur Zulässigkeit eines zusätzlichen Erschwernisentgelts für die Abgeltung der Folgewirkungen von Straßenaufbrüchen in das Konzessionsabgabenrecht, insbesondere durch Änderung der KAV und der KAE aufgenommen werden.
- Die erbetenen rechtlichen Anpassungen dieser Vorschriften konnten bisher nicht festgestellt werden. Inwieweit in Zukunft mit einer bundesgesetzlichen Regelung gerechnet werden kann, bleibt abzuwarten.